1. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat die Stadt Regen folgende Satzung erlassen:

Ergänzungssatzung "Dreieck"

Geltungsbereich 81

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfass die Fl. Nr. 1538 TF und 1537 TF der Gemarkung Rinchnachmündt. Diese Grundstücke werden durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1/1000 vom 28.01.2009 (Anlage 6.4) und ist Bestandteil dieser Satzung.

82 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Textliche Festsetzungen § 3

Die Festsetzungen zur Satzung werden nach § 9 Abs. 1, 1a Satz 1, 3 Satz 1, 7 und 8 gefasst.

8 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 0 3. AUS. 2009

Stadt Regen

1. Bürgermeisterin